

Hepatitis-B-Schutzimpfung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Häufig stellt sich die Frage, ob Feuerwehrendienstleistende bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben einem erhöhten Risiko einer Hepatitis-B-Infektion ausgesetzt sind und wer gegebenenfalls für die Übernahme der Kosten für Hepatitis-B-Schutzimpfungen und der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Biostoffverordnung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen muss. Das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit haben sich mit diesem Problem befasst und teilen Folgendes mit:

Geringes Risiko für Feuerwehrangehörige

Es ist nicht völlig auszuschließen, dass Feuerwehrangehörige bei ihren Einsätzen Kontakt mit Blut, menschlichem Gewebe und kontaminierten Gegenständen haben können. Laut Aussagen von Experten ist aber im Gegensatz zu bestimmten besonders gefährdeten Berufsgruppen (wie z.B. Krankenpflegeärzte, Ärzte) die Expositionszeit, das heißt die Zeit einer möglichen Ansteckung im Verhältnis zur gesamten Tätigkeit im Feuerwehrendienst, äußerst gering. Auch sind Feuerwehrangehörige durch ihre persönliche Schutzkleidung (Schutzhelm mit Visier, Schutzhandschuhe, Feuerwehrsicherheitsschuhe, Überjacke etc.), die aus Unfallschutzgründen grundsätzlich für jeden Feuerwehreinsatz erforderlich ist, gut geschützt. Nach Auffassung des StMAS und des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes ist das Risiko einer Hepatitis-B-Infektion durch den Feuerwehrendienst weiterhin grundsätzlich als **gering** einzustufen. Zu diesem Ergebnis kam im Übrigen auch der Bayerische Landtag in seiner Sitzung am 17. Dezember 1997 nach intensiven Vorberatungen in den zuständigen Landtagsausschüssen. Eine **generelle** Sonderimpfaktion für alle Angehörigen der bayerischen Feuerwehren ist deshalb derzeit nicht geplant.

Höhere Gefährdung im Rettungsdienst

Sind Feuerwehrendienstleistende hingegen **überwiegend** im Rettungsdienst (derzeit in Bayern nur bei der Berufsfeuerwehr München) oder als Ersthelfer zur Überbrückung des therapiefreien Zeitintervalls bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes (sog. „First responder“) eingesetzt und besteht aufgrund von Blutkontakten und aufgrund einer Verletzungsgefahr ein erhöhtes Infektionsrisiko, ist **zwingend** eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Anhang IV der Biostoffverordnung vorgeschrieben. Dies bedeutet konkret, dass die Gemeinde diesen Personenkreis vor Aufnahme der Tätigkeit durch einen ermächtigten Arzt arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten lassen muss. Diese arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind auch in regelmäßigen Abständen zu wiederholen und auch am Ende der Beschäftigung (z.B. beim Ausscheiden aus dem Feuerwehrendienst) anzubieten. Darüber hinaus ist den Beschäftigten außerdem eine Hepatitis-B-Schutzimpfung durch die Gemeinde anzubieten.

Verpflichtung der Gemeinde zur Gefährdungsanalyse

Unabhängig davon ist es jedoch die Pflicht der Gemeinde als Unternehmer, sowohl nach § 5 Arbeitsschutzgesetz als auch nach § 7 Biostoffverordnung für die Tätigkeit der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr eine **Gefährdungsbeurteilung** durchzuführen. Werden **häufig** Einsätze mit Maßnahmen wie zum Beispiel der Unfallrettung aus verunfallten Fahrzeugen beziehungsweise der ersten Hilfe durch Feuerwehrleute bei blutenden Verletzten festgestellt, so kann sich für die Gemeinde die Verpflichtung ergeben, den gefährdeten Feuerwehrendienstleistenden eine Hepatitis-B-Schutzimpfung anzubieten. In diesen Fällen ist auch eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach der Biostoffverordnung entsprechend dem Grundsatz G 42 „Infektionsgefährdung“ durch einen hierfür ermächtigten Arzt anzubieten. Welche Feuerwehreinsatzkräfte letztendlich die oben genannten Kriterien erfüllen, hat die Gemeinde eigenverantwortlich aufgrund der jeweils konkreten örtlichen Verhältnisse festzulegen (z.B. an-

hand der Zahl der Einsätze aufgrund der Einsatzstatistik und der Häufigkeit der Blutkontakte bzw. dem Vorhandensein eines Rüstwagens oder einer besonderen Ausstattung für Technische Hilfeleistung).

Falls aufgrund des Ergebnisses der oben genannten Gefährdungsanalyse für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Impfungen und sonstige Vorsorgeuntersuchungen notwendig sein sollten, können diese Kosten nicht vom Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband übernommen werden, denn es handelt sich hierbei um reine **Präventionsmaßnahmen** des Unternehmers. Unternehmer für die öffentliche Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ ist stets die Gemeinde. Die Kosten der notwendigen Untersuchungen und Impfungen sind somit von den Kommunen zu tragen.

Grundsätzlich kann nach einer erfolgten Hepatitis-B-Schutzimpfung mit einer circa zehnjährigen Immunität gerechnet werden. Die wahrscheinliche Dauer der vollständigen Immunität hängt jedoch von der Höhe des erzielten Antikörpertiters ab. Bei zu geringer Antikörperbildung muss gegebenenfalls die Impfung wiederholt werden beziehungsweise bei einem Absinken des Antikörperspiegels die Impfung vorzeitig aufgefrischt werden. Deshalb ist es wichtig, dass neben der jeweiligen Impfung auch die jeweilige Titerbestimmung durchgeführt wird.

Der Vollständigkeit halber möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Schutzimpfung gegen Hepatitis-B für Kinder und Jugendliche im Rahmen der **allgemeinen** Impfvorsorge von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen wird. Diese Präventionsmaßnahme steht zwar in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit späteren ehrenamtlichen oder beruflichen Tätigkeiten. Die Jugendlichen in den Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehranwärter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) sollten jedoch in geeigneter Weise (z.B. durch den Kommandanten bzw. den Jugendwart der jeweiligen Feuerwehr) auf diese Möglichkeit der allgemeinen Impfvorsorge hingewiesen werden. Durch derartige „Aufklärungsaktionen“ ließen sich langfristig sicherlich Kosteneinsparungen bei den Kommunen für Hepatitis-B-Impfungen erzielen.

<Ar-261.0103-0001>